

Abschnitt 8

Beschwerdeverfahren

§35

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 8, § 17 Absätze 1 und 5, § 18 Abs. 1, § 19 Absätze 1 und 2, § 24 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zustellung beim Leiter des entscheidenden Organs eingelegt werden, soweit in Rechtsvorschriften keine kürzere Frist bestimmt wird, und muß begründet sein.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem Leiter des für die Beschwerdeentscheidung zuständigen Organs zu übergeben, der innerhalb weiterer 4 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen zur Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

(4) Entscheidungen des Ministers für Kohle und Energie sind endgültig und unterliegen nicht der Beschwerde. Sie sind vorher mit dem Leiter des für den jeweiligen Energieabnehmer bzw. Antragsteller zuständigen Staatsorgans (zentrales Staatsorgan oder Rat des Bezirkes) zu beraten.

(5) Entscheidungen des Energiekombinats gemäß § 8, § 32 Abs. 1 und § 34 Abs. 3 werden von dem zuständigen Betriebs- teil oder Direktionsbereich getroffen. Für die Beschwerdeentscheidung gemäß Abs. 2 ist der Direktor des Energiekombinats zuständig.

Abschnitt 9

Ordnungsstrafbestimmungen

§36

(1) Wer als Verantwortlicher in einem Staatsorgan, wirtschaftsleitenden Organ, Kombinat, Betrieb, einer Einrichtung, Genossenschaft einschließlich einer kooperativen Einrichtung oder einer gesellschaftlichen Organisation vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1, § 19 Abs. 1, § 24 Abs. 1 oder § 34 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt,
2. dem verbindlichen Stufenlimit zuwider Energieträger bezieht oder die Leistungsteile gemäß § 9 Abs. 3 oder die Kontingente „Verbrauch“ von festen und flüssigen Brennstoffen überschreitet,
3. den Festlegungen des § 9 Abs. 4 oder den Entscheidungen des § 13 Abs. 6 zuwiderhandelt,
4. die Pflichten gemäß § 31 nicht erfüllt, soweit nicht die Arbeiten für seine Rechnung ausgeführt werden,
5. den Festlegungen des § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
6. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 6 oder einer Auflage gemäß § 10 Abs. 4 oder § 13 Abs. 3 zuwiderhandelt,
7. Auflagen gemäß § 13 Abs. 6, § 18 Abs. 1 oder § 26 Abs. 1 nicht erfüllt,
8. die verbindlichen Vorgaben über höchstzulässige Raumlufttemperaturen oder den Beleuchtungsaufwand überschreitet oder entgegen verbindlichen Vorschriften elektrische Raumheizgeräte benutzt,

kann mit Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ebenso kann zur Verantwortung gezogen werden, wer als Bürger vorsätzlich oder fahrlässig

1. einwilligungspflichtige Handlungen gemäß § 17 Abs. 1 oder § 34 Abs. 3 ohne die vorherige Zustimmung ausführt,

2. die Pflichten gemäß § 31 nicht erfüllt, soweit nicht die Arbeiten für seine Rechnung ausgeführt werden,
3. den Festlegungen des § 34 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. Auflagen gemäß § 18 Abs. 1 zuwiderhandelt,
5. einem Verwendungsverbot gemäß § 3 Abs. 6 zuwiderhandelt.

(3) Eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M kann ausgesprochen werden, wenn durch eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit gemäß Abs. 1 oder 2

1. ein größerer Schaden verursacht wurde oder hätte verursacht werden können,
2. die gesellschaftlichen Interessen grob mißachtet wurden oder
3. wenn eine vorsätzliche Ordnungswidrigkeit aus Vorteilsstreben oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet wurde.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt

1. dem Direktor des Energiekombinats bei den im Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 und im Abs. 2 Ziffern 1 bis 4 genannten Ordnungswidrigkeiten,
2. dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes oder Kreises oder seinem zuständigen Stellvertreter bei den im Abs. 1 Ziff. 6 und im Abs. 2 Ziff. 5 genannten Ordnungswidrigkeiten,
3. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion der Energieinspektion oder dem Leiter des Organs gemäß § 28 bei den im Abs. 1 Ziff. 7 genannten Ordnungswidrigkeiten,
- 4. dem Leiter der Hauptinspektion oder der Bezirksinspektion der Energieinspektion bei den im Abs. 1 Ziff. 1 genannten Zuwiderhandlungen gegen § 17 Abs. 1 sowie in Ziff. 8 genannten Ordnungswidrigkeiten.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

(6) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 Ziff. 8 sind die Energieinspektoren befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 M bis 20 M auszusprechen.

Abschnitt 10

Schlußbestimmungen

§37

(1) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten ihre Regelungen

- für flüssige Brennstoffe auch für Kraftstoffe und Flüssiggase,
- für Anlagen auch für Aggregate, Geräte und Apparate.

(2) Das VE Kombinat Verbundnetze Energie hat die Aufgaben und Befugnisse wie ein Energiekombinat gemäß § 28 Abs. 2 in Bezug auf Wärmeenergie wahrzunehmen, jedoch nicht die Kontrolle der Erfüllung der Auflagen gemäß § 19 Abs. 2 und § 34 Abs. 3.

(3) Die §§ 29 bis 32 sind auf volkseigene Betriebe, die nicht-öffentliche Energiefortleitungsanlagen ganz oder teilweise zur Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft oder der sonstigen Bereiche betreiben, entsprechend anzuwenden, jedoch nicht auf die Kooperationspartner dieser Betriebe und der Energiekombinate.

§38

(1) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane erlassen vom

- Leiter der Zentralen Energiekommission beim Ministerrat zur rationellen Energieumwandlung und -anwendung sowie zur Energieinspektion,